

**Grundsätze des ZBFS-Inklusionsamtes zur Umsetzung
von § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV zur Sicherung der Arbeitsentgelte
für Beschäftigte mit Behinderung im Arbeitsbereich der WfbM und
anderer Leistungsanbieter**

Gliederung

| | | |
|-----------|--|-----------|
| A. | Vorbemerkung | 2 |
| B. | Allgemeine Regelungen | 3 |
| I. | Zweck und Ausgestaltung der Leistung..... | 3 |
| II. | Maßgeblicher Zeitraum | 4 |
| III. | Leistungsvolumen | 4 |
| IV. | Ermessensleistung | 5 |
| V. | Antragsfrist | 5 |
| VI. | Antragsberechtigung | 5 |
| C. | Pauschalisierte Leistung..... | 6 |
| I. | Anspruchsvoraussetzungen..... | 6 |
| a) | Fristgerechter Antrag..... | 6 |
| b) | Verringerung des Arbeitsergebnisses oder der Ertragsschwankungsrücklage..... | 6 |
| i) | Verringerung des Arbeitsergebnisses | 6 |
| ii) | Verringerung der Ertragsschwankungsrücklage..... | 7 |
| c) | Versicherung bezüglich der Mittelverwendung | 7 |
| II. | Höhe der Leistung und Verwendung | 8 |
| III. | Verwendungsnachweisprüfung | 8 |
| D. | Leistung im konkreten Bedarfsfall | 10 |
| I. | Anspruchsvoraussetzungen..... | 11 |
| a) | Fristgerechter Antrag..... | 11 |
| b) | Verringertes Arbeitsergebnis | 11 |
| c) | Einsatz der Ertragsschwankungsrücklage | 12 |
| d) | Absinken der monatlichen Entgelte unter den Grundbetrag..... | 12 |
| e) | Versicherung bezüglich der Mittelverwendung | 13 |
| II. | Leistungshöhe und Verwendung..... | 13 |
| III. | Verwendungsnachweisprüfung | 13 |

A. Vorbemerkung

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden für Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) deutschlandweit Betretungs- und Beschäftigungsverbote für die dort beschäftigten Menschen mit Behinderung erlassen.

Es ist zu erwarten, dass sich diese Maßnahmen negativ auf das Arbeitsergebnis der WfbM bzw. der anderen Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX (Antragsberechtigte) auswirken. § 12 Werkstättenverordnung (WVO), der gemäß § 60 Abs. 2 SGB IX auch für die anderen Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX gilt, legt fest, dass mindestens 70 Prozent des Arbeitsergebnisses in Form von Arbeitsentgelten an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung ausgezahlt werden müssen. Ein über Monate hinweg niedriges Arbeitsergebnis kann daher zu Verdienstaufschlägen bei den Beschäftigten mit Behinderung führen. Der zumindest teilweise Ausgleich dieser Verdienstaufschläge durch Kurzarbeitergeld kommt für Menschen mit Behinderung, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, nicht in Betracht, da diese in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen und in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei gestellt sind (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III). Gleichwohl sollen Arbeitsentgelteinbußen dieser Beschäftigten vermieden werden.

Der Bundesgesetzgeber hat daher mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 06.07.2020 den § 14 Abs. 1 SchwbAV rückwirkend zum 01.03.2020 um die Nr. 7 ergänzt und damit den Integrations-/Inklusionsämtern der Länder die Möglichkeit eröffnet, Leistungen an WfbM und andere Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX zu erbringen, um pandemiebedingte Arbeitsentgelteinbußen der beschäftigten Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich möglichst auszugleichen, soweit nach § 36 Satz 4 SchwbAV zusätzliche Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen.

Gemäß § 36 Satz 4 SchwbAV erlässt der Bund einmalig im Jahr 2020 die Abführung von 10 Prozent der Ausgleichsabgabe (bundesweit 58,33 Mio. €). Davon entfällt auf Bayern ein Anteil von 9,87 Mio. €. Dieser Betrag steht zur Sicherung der Arbeitsentgelte der bei den Antragsberechtigten im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung im Jahr 2020 zur Verfügung.

B. Allgemeine Regelungen

Die folgenden Ausführungen über den Zweck, die Ausgestaltung, den maßgeblichen Zeitraum, das Leistungsvolumen, das Ermessen des Inklusionsamtes, der Antragsfrist und der Antragsberechtigung gelten für alle Leistungen des ZBFS Inklusionsamtes im Rahmen des § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV.

I. Zweck und Ausgestaltung der Leistung

In Bayern gibt es zurzeit 130 anerkannte WfbM und fünf anerkannte andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX. Für diese Einrichtungen wurden bayernweit 34.553 Beschäftigungsplätze im Arbeitsbereich bewilligt.

Zweck der Leistung ist es, das Absinken der Arbeitsentgelte für die Beschäftigten mit Behinderung in Folge der Covid-19-Pandemie möglichst zu verhindern bzw. zu kompensieren und insbesondere die Zahlung des gesetzlich vorgesehenen Grundbetrages für alle Beschäftigten im Arbeitsbereich der Antragsberechtigten zu gewährleisten.

Das Arbeitsentgelt der Beschäftigten mit Behinderung setzt sich aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag zusammen und wird aus dem Arbeitsergebnis gemäß § 12 Abs. 4 WVO gezahlt. Der Grundbetrag beträgt derzeit mindestens 89,- € pro Monat, teilweise wird aber auch ein höherer Grundbetrag gezahlt. Der Steigerungsbetrag bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung der Menschen mit Behinderung, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte.

Nach der Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (LAG WfbM), in der ca. 98 Prozent der bayerischen WfbM organisiert sind, zur wirtschaftlichen Situation der WfbM vom 30.07.2020 haben einzelne Werkstätten die Arbeitsentgelte bereits gekürzt. WfbM, die bislang von einer Kürzung abgesehen haben, werden hierzu aus wirtschaftlichen Gründen in Kürze gezwungen sein. Eine Rückkehr zum regulären Betrieb bis zum Jahresende ist ebenso wenig absehbar, wie die Rückkehr der Auftragslage zum ursprünglichen Niveau. Daher wird das Arbeitsergebnis auf absehbare Zeit deutlich hinter dem Vor-Covid-19-Niveau zurückbleiben und sich negativ auf die Höhe der Werkstattentgelte auswirken. Diese Einschätzung teilt auch die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Bayern (LAG Werkstatträte). Eine Verringerung der Arbeitsentgelte der Beschäftigten mit Behinderung steht somit bayernweit unmittelbar bevor bzw. ist bereits eingetreten.

Um die daher notwendige schnelle und flächendeckende Sicherung der Arbeitsentgelte der

beschäftigten Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, ist ein zweigliedriges Leistungssystem vorgesehen:

Zum einen werden ca. 2/3 der zur Verfügung stehenden Mittel pauschal ausgezahlt, um möglichst zeitnah das Absinken der Arbeitsentgelte zu verhindern bzw. die bereits eingetretene Verringerung der Arbeitsentgelte auszugleichen. Dazu wird auf Antrag für jeden im Arbeitsbereich tätigen Menschen mit Behinderung einmalig ein Pauschalbetrag in Höhe von 190,- € gewährt („**pauschalisierte Leistung**“).

Sollte trotz des Einsatzes der Ertragsschwankungsrücklage die Zahlung des Grundbetrages für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 nicht möglich sein, wird auf (weiteren) Antrag zusätzlich die Differenz des tatsächlich ausgezahlten Entgeltes zum jeweils geltenden Grundbetrag bis maximal zu einer Höhe von 119,- € pro Monat ausgeglichen („**Leistung im konkreten Bedarfsfall**“).

Sowohl bei der „pauschalisierten Leistung“, als auch bei der „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ werden nur die Entgelte von Beschäftigten mit Behinderung im Arbeitsbereich gesichert, die ausschließlich bei Antragsberechtigten innerhalb Bayerns beschäftigt werden. Insbesondere dürfen die Mittel der Leistungen nicht für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 WVO genutzt werden.

II. Maßgeblicher Zeitraum

Der Leistungs- und Betrachtungszeitraum beginnt mit dem rückwirkenden Inkrafttreten des § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV am 01.03.2020.

Da durch den Gesetzgeber nur einmalig für das Jahr 2020 die Abführung von 10 Prozent der Ausgleichsabgabe erlassen wurde, endet der maßgebliche Leistungs- und Betrachtungszeitraum am 31.12.2020.

Für diesen Zeitraum erfolgen, soweit ein Absinken der Arbeitsentgelte bereits eingetreten ist oder bevorsteht, die Leistungen zur Sicherung der Arbeitsentgelte.

III. Leistungsvolumen

Das Gesamtvolumen der Leistungen entspricht gemäß § 36 Satz 4 SchwbAV einmalig 10 Prozent der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe im Zeitraum vom 01.06.2019 bis zum 31.05.2020. Für Bayern ergibt sich ein Betrag von 9,87 Mio. €. Diese dem Inklusionsamt zusätzlich verbleibenden Mittel stellen systematisch einen Teil der Ausgleichsabgabe dar.

Der zur Verfügung stehende Betrag von 9,87 Mio. € wird zu 2/3 für die „pauschalisierte Leistung“ und zu 1/3 für die „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ verwendet, so dass für die „pauschalisierte Leistung“ ca. 6,58 Mio. € und für die „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ ca. 3,29 Mio. € zur Verfügung stehen.

IV. Ermessensleistung

Die Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV sind Ermessensleistungen des Inklusionsamtes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Leistungen sind in der Dauer auf den in Ziffer II genannten Zeitraum und in im Gesamtvolumen auf die in Ziffer III genannten Mittel begrenzt.

V. Antragsfrist

Bis einschließlich dem 31.10.2020 kann der Leistungsteil „pauschalisierte Leistung“ beantragt werden. Im Härtefall kann der Leistungsteil „pauschalisierte Leistung“ bis 31.01.2021 beantragt werden. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn pandemiebedingt die Anspruchsvoraussetzungen für die „pauschalisierte Leistung“ erst im Zeitraum 01.11.2020 bis zum 31.12.2020 vorliegen.

Der Leistungsteil „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ kann bis 31.01.2021 beantragt werden.

Anträge werden unmittelbar nach Eingang zeitnah bearbeitet, um eine möglichst schnelle Verbescheidung und Auszahlung der gewährten Mittel zu gewährleisten.

VI. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist der jeweilige Träger der anerkannten Hauptwerkstatt bzw. des anderen Leistungsanbieters im Sinne des § 60 SGB IX mit Sitz in Bayern. Dahingegen sind die Gesellschafter, übergeordneten Landesverbände, beherrschenden Unternehmen und ähnliche Einrichtungen der WfbM bzw. des anderen Leistungsanbieters im Sinne des § 60 SGB IX nicht antragsberechtigt.

Sollte die Anerkennung als WfbM bzw. als anderen Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX noch nicht erfolgt, aber bereits beantragt worden sein, besteht die Antragsberechtigung ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung auf Anerkennung. Insoweit reduziert sich gegebenenfalls der unter Ziffer II dargestellte Leistungs- und Betrachtungszeitraum auf den Zeitraum zwischen der Antragstellung auf Anerkennung und dem 31.12.2020.

Sollte keine Anerkennung erfolgen, sind die gewährten Leistungen vollumfänglich zurück zu gewähren.

C. Pauschalisierte Leistung

Im Rahmen der „pauschalisierten Leistung“ kann auf Antrag der Antragsberechtigten für jeden im Arbeitsbereich tätigen Menschen mit Behinderung einmalig ein Pauschalbetrag in Höhe von 190,- € gewährt werden, um ein Absinken der Arbeitsentgelte zeitnah zu verhindern bzw. die bereits eingetretene Verringerung der Arbeitsentgelte möglichst schnell auszugleichen.

I. Anspruchsvoraussetzungen

Die „pauschalisierte Leistung“ kann gewährt werden, wenn neben den allgemeinen Regelungen (B) kumulativ die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

a) Fristgerechter Antrag

Es muss eine „pauschalisierte Leistung“ entsprechend dem vom ZBFS-Inklusionsamt zur Verfügung gestellten Formblattantrag durch die Antragsberechtigten schriftlich bei der Zentrale des Inklusionsamtes (ZBFS – Inklusionsamt Zentrale, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth; Fax-Nr.: 0921/605-3980) beantragt werden.

Der Antrag muss der Zentrale des Inklusionsamtes fristgerecht, d.h. im Regelfall bis spätestens zum 31.10.2020 zugehen.

b) Verringerung des Arbeitsergebnisses oder der Ertragsschwankungsrücklage

Die Arbeitsentgelte der Beschäftigten mit Behinderung errechnen sich aus dem Arbeitsergebnis der Antragsberechtigten. Voraussetzung für die Gewährung der „pauschalisierten Leistung“ ist daher, dass sich dieses Arbeitsergebnis verringert hat oder dass eine Verringerung des Arbeitsergebnisses nur aufgrund der Abschmelzung der Ertragsschwankungsrücklage gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WVO (noch) nicht eingetreten ist, da nur unter diesen Voraussetzungen eine Gefährdung der Arbeitsentgelte der Beschäftigten mit Behinderung gegeben ist.

i) Verringerung des Arbeitsergebnisses

Eine Gefährdung der Arbeitsentgelte liegt vor, wenn sich das Arbeitsergebnis des Jahres 2020, unter Außerachtlassung der „pauschalisierten Leistung“ und der „Leistung im konkreten Bedarfsfall“, im Vergleich zum Arbeitsergebnis des Jahres 2019 pandemiebedingt nicht

unerheblich verringert hat. Eine solche nicht unerhebliche Verringerung liegt in der Regel vor, wenn das Arbeitsergebnis des Jahres 2020 um mindestens 10 Prozent geringer ausfällt als das Arbeitsergebnis des Jahres 2019.

Die Antragsberechtigten legen bei der Antragsstellung dar, warum nach ihrer Einschätzung das Arbeitsergebnis des Jahres 2020 pandemiebedingt gegenüber dem Arbeitsergebnis des Jahres 2019 geringer ausfallen wird. Gründe, die für ein voraussichtlich pandemiebedingt verringertes Arbeitsergebnis sprechen, können zum Beispiel Betretungs- bzw. Beschäftigungsverbote, Auftragsrückgänge, höhere Hygienekosten, eine geringere Auslastungsmöglichkeit der Räumlichkeiten der Antragsberechtigten oder die Umstellung auf einen betreuungs- und damit kostenintensiveren Schichtbetrieb zur Wahrung des Hygienekonzeptes sein.

Die endgültige Prüfung, ob sich das Arbeitsergebnis des Jahres 2020, unter Außerachtlassung der „pauschalisierten Leistung“ und der „Leistung im konkreten Bedarfsfall“, gegenüber dem Arbeitsergebnis des Jahres 2019 nicht unerheblich verringert hat, ist erst im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung möglich, da der Jahresabschluss für das Jahr 2020 und damit das endgültige Arbeitsergebnis des Jahres 2020 im Regelfall erst im zweiten Quartal des Jahres 2021 nach Abschluss der Wirtschaftsprüfung feststehen.

ii) Verringerung der Ertragsschwankungsrücklage

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WVO soll aus dem Arbeitsergebnis die Bildung einer zum Ausgleich von Ertragsschwankungen vorgesehenen Rücklage erfolgen.

Soweit zum 31.12.2019 bei den Antragsberechtigten eine solche Rücklage bestand, liegt eine Gefährdung der Arbeitsentgelte vor, wenn sich diese Ertragsschwankungsrücklage bis zum Vormonat der Antragstellung im Vergleich zum 31.12.2019 nicht unerheblich verringert hat. Eine solche nicht unerhebliche Verringerung liegt in der Regel vor, wenn sich die Ertragsschwankungsrücklage um mindestens 10 Prozent im Vergleichszeitraum reduziert hat.

Die Antragsberechtigten stellen dazu dem Inklusionsamt den Bestand einer etwaigen Ertragsschwankungsrücklage am 31.12.2019 und den Betrag der Ertragsschwankungsrücklage im Vormonat der Antragstellung dar.

c) Versicherung bezüglich der Mittelverwendung

Die Antragsberechtigten müssen versichern, dass die Mittel der „pauschalisierten Leistung“ ausschließlich entsprechend des in C.II vorgesehenen Zwecks verwendet werden.

II. Höhe der Leistung und Verwendung

Sind die Anspruchsvoraussetzungen gegeben, kann das Inklusionsamt einen Pauschalbetrag in Höhe von 190,- € für jeden bei den Antragsberechtigten im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung gewähren. Der Pauschalbetrag resultiert aus dem gerundeten Ergebnis des für diesen Leistungsteil zur Verfügung stehenden Betrages von 6,58 Mio. € geteilt durch die Anzahl der bayernweit bewilligten Beschäftigungsplätze im Arbeitsbereich.

Der Pauschalbetrag wird gewährt, sobald der Mensch mit Behinderung im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 insgesamt mindestens drei Monate (entspricht 63 Werktagen) bei den Antragsberechtigten beschäftigt war. Eine anteilige Aufschlüsselung des Pauschalbetrages nach Beschäftigungsmonaten erfolgt nicht.

Die „pauschalisierte Leistung“ erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Mittel der pauschalisierten Leistung dürfen nur zur Sicherung von Arbeitsentgelten der beschäftigten Menschen mit Behinderung im Arbeitsbereich im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 verwendet werden.

Eine Sicherung der Entgelte liegt bei der „pauschalisierten Leistung“ ausschließlich vor, wenn die Leistung des Inklusionsamtes als Arbeitsentgelt an die beschäftigten Menschen mit Behinderung ausgezahlt und/oder zur Auffüllung bzw. Bildung der Ertragsschwankungsrücklage nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO genutzt werden/wird. Insbesondere dürfen die Mittel **nicht** für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 WVO genutzt werden.

Die Leistungen sind in voller Höhe in das Arbeitsergebnis der Antragsberechtigten für das Jahr 2020 einzustellen.

III. Verwendungsnachweisprüfung

Spätestens bis zum 30.06.2021 legen die Antragsberechtigten eine Schlussabrechnung über die Verwendung der empfangenen „pauschalisierten Leistung“ vor. Sollte die Schlussabrechnung nicht bis zum 30.06.2021 vorliegen und trotz einmaliger Aufforderung durch das Inklusionsamt zur Vorlage der Schlussabrechnung diese weiterhin ohne triftigen Grund nicht vorgelegt werden, werden seitens des Inklusionsamtes alle im Rahmen der „pauschalisierten Leistung“ gewährten Mittel zurückgefordert. Ein triftiger Grund für eine verzögerte Vorlage liegt insbesondere dann vor, wenn im Rahmen einer für die Erstellung des

Jahresabschlusses erforderlichen Wirtschaftsprüfung durch die Antragsberechtigten nichtverschuldete Verzögerungen auftreten.

Für die Schlussabrechnung wird seitens des ZBFS-Inklusionsamtes ein Formular zur Verfügung gestellt, in dem unter anderem folgende Angaben zu machen sind:

- Monatsweise Aufstellung der im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 für mindestens drei Monate im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung.
- Monatsweise Aufstellung der prozentualen Verteilung (Zahlung der Arbeitsentgelte, Bildung der Ertragsschwankungsrücklage, Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen, etc.) der Arbeitsergebnisse für den Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum 31.12.2019.
- Monatsweise Aufstellung der prozentualen Verteilung (Zahlung der Arbeitsentgelte, Bildung der Ertragsschwankungsrücklage, Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen, etc.) der Arbeitsergebnisse inklusive der in das Arbeitsergebnis mit einzustellenden Pauschalbeträge und – falls geleistet – der Beträge „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020.

Die Mittel der „pauschalisierten Leistung“ sind vollständig in das Arbeitsergebnis des Jahres 2020 einzustellen. Als Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der „pauschalisierten Leistung“ genügt es im Regelfall, wenn im Betrachtungszeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 der Anteil der Arbeitsentgelte und/oder der Anteil zur Bildung einer Ertragsschwankungsrücklage am Arbeitsergebnis höher ist, als der entsprechende Anteil im Vergleichszeitraum des Jahres 2019.

Nach Eingang der Schlussabrechnung prüft das Inklusionsamt, ob die Mittel der „pauschalisierten Leistung“ in korrekter Höhe gewährt wurden. Dies erfolgt in Form eines Abgleiches der Anzahl der Beschäftigten mit Behinderung, für die ein Pauschalbetrag gewährt wurde, mit der Anzahl der tatsächlich im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 für mindestens drei Monate beschäftigten Menschen mit Behinderung.

Zudem prüft das Inklusionsamt, ob die Mittel ausschließlich zur Leistung bzw. Sicherung der Arbeitsentgelte der Menschen mit Behinderung entsprechend dem in C.II. vorgesehenen Zweck verwendet wurden.

Das Inklusionsamt prüft die inhaltliche Richtigkeit der maßgeblichen Erklärungen der Antragsberechtigten, die diese im Rahmen der Antragsstellung und der Schlussabrechnung gegenüber dem Inklusionsamt abgeben, stichprobenartig nach. Das Inklusionsamt kann

weitere Unterlagen oder Nachweise anfordern und Auskünfte bei anderen öffentlichen Einrichtungen, wie zum Beispiel den Bezirken, einholen.

Die Antragsberechtigten werden über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung informiert. Soweit sich bei der Verwendungsnachweisprüfung zeigt, dass die Anspruchsvoraussetzungen entgegen der Angaben der Antragsberechtigten nicht vorlagen, und/oder Menschen mit Behinderung, für die ein Pauschalbetrag gewährt wurde, kürzer als drei Monate bei den Antragsberechtigten beschäftigt waren und/oder die Mittel nicht für den vorgesehenen Verwendungszweck genutzt wurden, können die Leistungen anteilig zurückgefordert werden.

D. Leistung im konkreten Bedarfsfall

Sollte durch die Antragsberechtigten trotz des Einsatzes von mindestens 80 Prozent der Ertragsschwankungsrücklage gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WVO der jeweils geltende Grundbetrag in dem Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 nicht gezahlt werden können, wird mit der „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ auf Antrag die Differenz des tatsächlich ausgezahlten Entgeltes zu dem geltenden Grundbetrag für die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung ausgeglichen.

Da die für die „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind, können Grundbeträge, die die gesetzliche Mindesthöhe von 89,- € pro Monat überschreiten, maximal bis zu einer Höhe von 119,- € pro Monat gesichert werden. Die maximale Sicherungshöhe von 119,- € pro Monat entspricht dabei der ab dem Jahr 2023 geltenden gesetzlichen Mindesthöhe der Grundbeträge.

Die Mittel der „pauschalisierten Leistung“ sind bei der Beurteilung, ob der jeweils geltende Grundbetrag in dem Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 gezahlt wird, unbeachtlich. D.h. zur Beurteilung, ob eine Unterschreitung des geltenden Grundbetrages vorliegt, werden die Mittel der „pauschalisierten Leistung“, soweit sie als Arbeitsentgelte an die Beschäftigten ausgezahlt und nicht zur Auffüllung bzw. Bildung der Ertragsschwankungsrücklage nach § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO genutzt wurden, von den gezahlten Arbeitsentgelten abgezogen. Soweit diese Differenz den jeweils geltenden Grundbetrag unterschreitet, können „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ zum Ausgleich gewährt werden.

Durch die Nichtberücksichtigung der Mittel der „pauschalisierten Leistung“ im Rahmen der „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ soll den Antragsberechtigten, die besonders schwer von

der Covid-19-Pandemie betroffen wurden und daher den jeweils geltenden Grundbetrag für ihre Beschäftigten nicht zahlen konnten, die Möglichkeit eröffnet werden, aus den Mitteln der „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ den Grundbetrag und aus den Mitteln der „pauschalisierten Leistung“ ihren Beschäftigten im Arbeitsbereich wieder einen Steigerungsbetrag zahlen zu können und/oder eine Ertragsschwankungsrücklage (wieder-)aufzubauen.

Die „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ kann sowohl zum Ausgleich von Unterschreitungen des Grundbetrages für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum Vormonat der Antragstellung, als auch für Zeiträume ab dem Monat der Antragstellung bis zum 31.12.2020, in denen der Grundbetrag voraussichtlich unterschritten wird, beantragt werden.

Um spätere Rückforderungen seitens des Inklusionsamtes aufgrund einer Überzahlung zu vermeiden, sollen die Antragsberechtigten, soweit es möglich ist, den voraussichtlichen Bedarf zur Sicherung der Grundbeträge der beschäftigten Menschen mit Behinderung für den Zeitraum bis zum 31.12.2020 benennen bzw. schätzen.

I. Anspruchsvoraussetzungen

Die „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ kann gewährt werden, wenn neben den allgemeinen Regelungen (B) kumulativ die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

a) Fristgerechter Antrag

Es muss eine „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ entsprechend des vom ZBFS-Inklusionsamt zur Verfügung gestellten Formblattantrags durch die Antragsberechtigten schriftlich bei der Zentrale des Inklusionsamtes (ZBFS – Inklusionsamt Zentrale, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth; Fax-Nr.: 0921/605-3980) beantragt werden.

Der Antrag muss der Zentrale des Inklusionsamtes fristgerecht, d.h. bis spätestens zum 31.01.2021 zugegangen sein.

b) Verringertes Arbeitsergebnis

Das Arbeitsergebnis des Jahres 2020 muss sich, unter Außerachtlassung der „pauschalisierten Leistung“ und der „Leistung im konkreten Bedarfsfall“, im Vergleich zum Arbeitsergebnis des Jahres 2019 pandemiebedingt nicht unerheblich verringert haben. Eine solche nicht unerhebliche Verringerung liegt in der Regel vor, wenn das Arbeitsergebnis des Jahres 2020 um mindestens 10 Prozent geringer ausfällt als das Arbeitsergebnis des Jahres 2019.

Die Antragsberechtigten legen bei der Antragsstellung dar, warum nach ihrer Einschätzung das Arbeitsergebnis des Jahres 2020 pandemiebedingt gegenüber dem Arbeitsergebnis des Jahres 2019 geringer ausfallen wird. Gründe, die für ein voraussichtlich pandemiebedingt verringertes Arbeitsergebnis sprechen, können zum Beispiel Betretungs- bzw. Beschäftigungsverbote, Auftragsrückgänge, höhere Hygienekosten, eine geringere Auslastungsmöglichkeit der Räumlichkeiten der Antragsberechtigten oder die Umstellung auf einen betreuungs- und damit kostenintensiveren Schichtbetrieb zur Wahrung des Hygienekonzeptes sein.

Die endgültige Prüfung, ob sich das Arbeitsergebnis des Jahres 2020, unter Außerachtlassung der „pauschalisierten Leistung“ und der „Leistung im konkreten Bedarfsfall“, gegenüber dem Arbeitsergebnis des Jahres 2019 nicht unerheblich verringert hat, ist erst im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung möglich, da der Jahresabschluss für das Jahr 2020 und damit das endgültige Arbeitsergebnis des Jahres 2020 im Regelfall erst im zweiten Quartal des Jahres 2021 nach Abschluss der Wirtschaftsprüfung feststehen.

c) Einsatz der Ertragsschwankungsrücklage

Gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WVO soll aus dem Arbeitsergebnis die Bildung einer zum Ausgleich von Ertragsschwankungen vorgesehenen Rücklage erfolgen.

Soweit zum 31.12.2019 bei den Antragsberechtigten eine solche Rücklage bestand, setzt eine „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ voraus, dass sich diese Ertragsschwankungsrücklage bis zum Vormonat der Antragstellung im Vergleich zum 31.12.2019 um 80 Prozent verringert hat.

Die Antragsberechtigten stellen dazu dem Inklusionsamt den Bestand einer etwaigen Ertragsschwankungsrücklage am 31.12.2019 und den Betrag der Ertragsschwankungsrücklage im Vormonat der Antragstellung dar.

Es wird vermutet, dass die Reduzierung der Ertragsschwankungsrücklage durch die Covid-19-Pandemie verursacht wurde und aufgrund des Rückganges der Ertragsschwankungsrücklage eine konkrete Gefährdung der Entgelte der beschäftigten Menschen mit Behinderung besteht.

d) Absinken der monatlichen Entgelte unter den Grundbetrag

Die ausgezahlten Arbeitsentgelte der Beschäftigten mit Behinderung müssen trotz der Abschmelzung einer etwaig vorhandenen Ertragsschwankungsrücklage den jeweils geltenden

Grundbetrag unterschreiten bzw. es muss absehbar sein, dass die Arbeitsentgelte zeitnah den geltenden monatlichen Grundbetrag unterschreiten werden.

Dabei bleiben, wie obig dargestellt, die Mittel der „pauschalisierten Leistung“ nach C bei der Frage, ob ein Absinken der monatlichen Entgelte unter den Grundbetrag vorliegt bzw. absehbar ist, unberücksichtigt.

Die Antragsberechtigten benennen daher den voraussichtlichen Gesamtbedarf zur Sicherung der Grundbeiträge der beschäftigten Menschen mit Behinderung für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 unter Außerachtlassung der Mittel der „pauschalisierten Leistung“.

e) Versicherung bezüglich der Mittelverwendung

Die Antragsberechtigten müssen versichern, dass die Mittel der „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ nur entsprechend des in D.II vorgesehenen Zwecks verwendet werden.

II. Leistungshöhe und Verwendung

Soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, kann das Inklusionsamt Leistungen zur Aufstockung des jeweils geltenden Grundbetrages bis zu einer maximalen Höhe von 119,- € pro Monat für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 gewähren.

Die „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die gewährten Mittel dürfen nur zur Sicherung der Entgelte der beschäftigten Menschen mit Behinderung dienen, d.h. sie sind als Teil der Arbeitsentgelte **direkt** an die beschäftigten Menschen mit Behinderung auszuzahlen.

Eine Sicherung der Arbeitsentgelte liegt im Rahmen der „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ insbesondere **nicht** vor, wenn die gewährte Leistung ganz oder teilweise der Ertragsschwankungsrücklage gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 2 WVO zugeführt oder für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 3 WVO genutzt wird.

Die gewährten Mittel sind in voller Höhe in das Arbeitsergebnis der Antragsberechtigten für das Jahr 2020 einzustellen.

III. Verwendungsnachweisprüfung

Spätestens bis zum 30.06.2021 legen die Antragsberechtigten eine Schlussabrechnung über die erhaltene „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ vor. Sollte die Schlussabrechnung nicht bis

zum 30.06.2021 vorliegen und trotz einmaliger Aufforderung durch das Inklusionsamt zur Vorlage der Schlussabrechnung diese weiterhin ohne triftigen Grund nicht vorgelegt werden, werden seitens des Inklusionsamtes alle im Rahmen der „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ gewährten Mittel zurückgefordert. Ein triftiger Grund für eine verzögerte Vorlage liegt insbesondere dann vor, wenn im Rahmen einer für die Erstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Wirtschaftsprüfung durch die Antragsberechtigten nichtverschuldete Verzögerungen auftreten.

Für die Schlussabrechnung wird seitens des ZBFS-Inklusionsamtes ein Formular zur Verfügung gestellt, in dem unter anderem folgende Angaben zu machen sind:

- Monatsweise Aufstellung der im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderung.
- Aufstellung der tatsächlich pro Beschäftigten geleisteten Vergütung für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020.

Die Mittel der „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ sind vollständig in das Arbeitsergebnis des Jahres 2020 einzustellen. Als Nachweis über die dem Zweck entsprechende Verwendung der Mittel der „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ genügt es im Regelfall, dass die dem Beschäftigten geleistete Gesamtvergütung geteilt durch die Anzahl der Beschäftigungsmonate im Betrachtungszeitraum größer oder gleich dem jeweils geltenden Grundbetrag ist.

Nach Eingang der Schlussabrechnung prüft das Inklusionsamt, ob die „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ in korrekter Höhe gewährt wurden. Dies erfolgt in Form eines Abgleiches des tatsächlichen Mittelbedarfes zur Sicherung des Grundbetrages im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 zu dem beantragten bzw. gewährten Mitteln der „Leistung im konkreten Bedarfsfall“ für diesen Zeitraum.

Zudem prüft das Inklusionsamt, ob die Mittel ausschließlich zur Sicherung der Arbeitsentgelte der Menschen mit Behinderung verwendet und damit entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck genutzt wurden.

Das Inklusionsamt prüft die inhaltliche Richtigkeit der maßgeblichen Erklärungen der Antragsberechtigten, die diese im Rahmen der Antragsstellung und der Schlussabrechnung gegenüber dem Inklusionsamt abgeben, stichprobenartig nach. Das Inklusionsamt kann weitere Unterlagen oder Nachweise anfordern und Auskünfte bei anderen öffentlichen Einrichtungen, wie zum Beispiel den Bezirken, einholen.

Die Antragsberechtigten werden über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung informiert. Soweit sich bei der Verwendungsnachweisprüfung zeigt, dass die Anspruchsvoraussetzungen entgegen der Angaben der Antragsberechtigten nicht vorlagen, der tatsächliche Mittelbedarf zur Sicherung des Grundbetrages niedriger war als der gewährte Betrag und/oder die Mittel nicht für den vorgesehenen Verwendungszweck genutzt wurden, können die Leistungen anteilig zurückgefordert werden.